



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.07.2021
Ltg.-1724/B-17/7-2021
R-u.V-Ausschuss

LAD1-BI-4/096-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Josef Kirbes

12525

26. Juli 2021

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft 2020 - COVID-19

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft 2020 – COVID-19 auf Grundlage von Stellungnahmen der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, der Abteilung Soziales und Generationenförderung, der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, der Abteilung Schulen und Kindergärten, der NÖ Landesgesundheitsagentur, der Bezirkshauptmannschaft Baden sowie der Abteilung Verkehrsrecht

zu den Bereichen

- 1 Gesundheit und Pflege
 - 1.1 Testungen und Quarantäne
 - 1.3 Häusliche Pflege
- 2 Sozial- und Gesundheitseinrichtungen
 - 2.1 Alten- und Pflegeheime
 - 2.2 Krankenanstalten und Reha-Einrichtungen
 - 2.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - 2.4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- 3 Familie, Jugend und Bildung
 - 3.2 Schulen und Kindergärten
- 5 Privates und öffentliches Leben
 - 5.4 Parteienverkehr und Kontakt mit Behörden
- 6 Verkehr und Mobilität
 - 6.3 Fernunterricht für die Führerscheinprüfung
- 8 Polizei, Asyl und Fremdenwesen
 - 8.4 Bundesbetreuung

mit Bezug zu Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

Bereich 1 Gesundheit und Pflege

zu 1.1 Testungen und Quarantäne

In der Stellungnahme der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wird vorweg festgehalten, dass von den Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht) im Rahmen der Pandemiebekämpfung die Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, insbesondere in Form von Verordnungen und Erlässen, zu vollziehen und umzusetzen waren und sind.

Zur Erreichbarkeit der Gesundheitsbehörden wird angemerkt, dass in allen NÖ Bezirksverwaltungsbehörden sowie im Amt der NÖ Landesregierung mit Beginn der Pandemie Sanitätsstabstellen eingerichtet wurden, die bis heute an 7 Tagen pro Woche im Einsatz und erreichbar sind.

Zu den Aufgaben des Landessanitätsstabes im Amt der NÖ Landesregierung zählen insbesondere die Koordination und Unterstützung der Gesundheitsbehörden auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden, Koordination mit der NÖ Landesgesundheitsagentur, mit der NÖ Bildungsdirektion sowie mit weiteren Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, Anfragebearbeitungen, Abklärung von Spezialfällen sowie die

Koordination mit anderen Bundesländern und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu den Aufgaben der Sanitätsstäbe der Bezirksverwaltungsbehörden zählen insbesondere die Erfassung und Absonderung infizierter Personen, Bescheiderstellung, Ermittlung und Absonderung von Kontaktpersonen, Kontrolle der Einhaltung der Absonderung, Setzung spezieller Maßnahmen (zB. bei Clustern und Schulen, Pflegeheimen), Kontrolle der COVID-19-Maßnahmenverordnungen und Einreiseverordnungen, Mitorganisation von Testungen und NÖ Impfzentren, Erlassung regionaler COVID-19-Maßnahmen.

Die Stabsarbeit wurde in rechtliche, medizinische und organisatorische Belange aufgeteilt, was zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verkürzung der Bearbeitungszeiten wesentlich beitrug. Bürgeranfragen konnten damit zeitnah beantwortet werden.

Zur Unterstützung der Gesundheitsbehörde und zur Sicherstellung deren Erreichbarkeit ohne lange Wartezeiten für die BürgerInnen wurde im Herbst 2020 eine zentrale NÖ Corona-Hotline eingerichtet, die BürgerInnen bei Anfragen zu behördlichen Maßnahmen, Absonderungen oder Bescheiden Auskünfte erteilt und gegebenenfalls eine Abklärung durch die zuständige Gesundheitsbehörde veranlasst.

Aus Mitgliedern der NÖ Gesundheitsbehörden wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die Musterbescheide für den landesweit einheitlichen Gebrauch erstellt und bei Änderung der rechtlichen Vorgaben anpasst. Den NÖ Bezirksverwaltungsbehörden wurden Handbücher für alle relevanten Bereiche als Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise zur Verfügung gestellt. Im diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass jeder Sachverhalt individuell zu beurteilen ist und daher jede Entscheidung der Gesundheitsbehörden auf einer individuellen Beurteilung eines medizinischen Sachverständigen beruht, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden. Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Absonderungsmaßnahmen beruhen dabei wesentlich auf den Angaben der Betroffenen, womit auch unterschiedliche Entscheidungen bei scheinbar gleichen Sachverhalten zu erklären sind.

Zu Beginn der Pandemie lag eine Knappheit an Testkits in ganz Europa vor, sodass Tests nur für Verdachtsfälle und Kontaktpersonen angeboten werden konnten. Kostenlose und

weitflächige Testmöglichkeiten konnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeboten werden.

Mit zunehmender Verfügbarkeit und Weiterentwicklung der Testmöglichkeiten, wie der Zulassung von Antigen-Tests konnten die Testangebote in NÖ wesentlich erweitert und ausgebaut werden. Es wurde ein flächendeckendes und zeitlich abgestimmtes Angebot in den NÖ Gemeinden entwickelt, wo kostenlose Antigen-Tests angeboten werden. Zuvor erreichte NÖ bei den österreichweit durchgeführten Flächentestungen am 12. und 13. Dezember 2020 mit 37,8 % die höchste Testungsrate aller Bundesländer.

Zur Anmerkung im Bericht der Volksanwaltschaft, dass der Digitalisierungsgrad des öffentlichen Gesundheitssystems mit der Dynamik des Infektionsgeschehens nicht Schritt halten konnte, wird angeführt, dass in NÖ bereits zu Beginn der Pandemie eine eigene IT-Lösung zur Erfassung und Bearbeitung der Absonderungsfälle etabliert wurde. Diese ermöglichte eine weitgehend losgelöste Bearbeitung und Unabhängigkeit vom Epidemiologischen Meldesystem des Bundes (EMS). Somit konnte auch bei Problemen der Bundessoftware weitergearbeitet werden und nach Wiederherstellung der Funktionalität des EMS ein rasches Einpflegen der in der Zwischenzeit erhobenen Daten in das System erfolgen. Mit dieser Sonderlösung erfolgte nicht nur eine effiziente Bearbeitung, sondern insbesondere eine weitgehend lückenlose Dokumentation und Abwicklung. Die eigene IT-Lösung des Landes NÖ erleichterte und beschleunigte das Contact Tracing, das eine wesentliche Säule in der Pandemiebekämpfung darstellt. Mittels elektronischem Formular können BürgerInnen ihre Kontakte und Kontaktpersonen einmelden, sodass die Daten automatisch übernommen und in der Mehrheit der Fälle bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses die Kontaktpersonen bereits bekannt waren.

Zu den im Bericht erwähnten Verzögerungen bei der Erreichbarkeit der Gesundheits-Hotline 1450 sowie bei der Durchführung der COVID-19-Tests wird von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht ausgeführt, dass in Niederösterreich die Zeiten bis zum Vorliegen der Testergebnisse im Regelfall deutlich unter den zeitlichen Vorgaben des Bundes mit der Formel „24/24/24“ lagen. Die Proben wurden dreimal täglich in das vom Land NÖ beauftragte Labor gebracht und die Ergebnisse lagen bereits binnen 6 Stunden vor. Statt der vorgegebenen 72 Stunden konnte der gesamte Prozess im Regelfall binnen 48 Stunden abgewickelt werden. Verzögerungen gab es im Wesentlichen nur über einen

kurzen Zeitraum im November 2020 in der Hochphase der größten Welle der COVID-19-Pandemie.

Alle Personen, die behördlich abgesondert wurden, d.h. jeder bestätigte Fall, jede Kontaktperson und jeder Verdachtsfall erhielten von der zuständigen Gesundheitsbehörde umgehend einen schriftlichen Nachweis. Nach einer ersten Verständigung per SMS erfolgte in der Regel die rasche Bescheidzustellung per E-Mail. War eine Zustellung per E-Mail nicht möglich, erfolgte die Zustellung durch die Polizei.

Das im Bericht aufgezeigte Problem der Erfassung eines abweichenden Absonderungszeitraums in Bescheiden (oftmals als Rückdatierung bezeichnet) wurde in NÖ bereits zeitnah durch Festschreibung des Zeitraumes in den Bescheiden oder durch Ausstellung von schriftlichen Bestätigungen gelöst. Man konnte zeitnah und sehr genau nachverfolgen, wann der Kontakt zu 1450 oder zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde stattgefunden hatte und wann eine Person vom Testergebnis oder von der Absonderung verständigt wurde. Sollte es bei der Erstinformation durch 1450 zu falschen (Erst-)Beratungen gekommen sein, so basierte dies im Regelfall auf den Angaben der Abzusondernden.

Für Personen, die sich aus eigenem Ermessen absonderten und im Contact Tracing-Formular nicht aufschienen, wurden im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes auch Bescheide mit rückwirkendem Absonderungszeitraum erstellt.

Zur Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise und eines einheitlichen Vollzuges in NÖ wurden regelmäßig Konferenzen aller Gesundheitsbehörden in NÖ etabliert. Darüber hinaus wurden ein einheitliches Vollzugshandbuch erstellt und einheitliche Bescheidmuster ausgearbeitet.

Bis Ende Juni 2021 wurden in NÖ rund 110.000 positive Corona-Fälle registriert. In der Applikation Meldung Epidemiologischen Informationssystem (MEPI) wurden mehr als 660.000 Personen erfasst, mit denen Kontakt aufgenommen wurde. Es wurden mehr als 1,4 Mio. PCR-Tests durchgeführt und knapp 460.000 Absonderungsbescheide und knapp 21.000 Verkehrsbeschränkungen von den Gesundheitsbehörden in NÖ erlassen.

zu 1.3 Häusliche Pflege

Seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung wird zum Thema Häusliche Pflege angemerkt, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) die rechtlichen Grundlagen für eine befristete Hilfe bei stationärer Pflege in einer Ersatzeinrichtung für Personen geschaffen wurde, die zuvor zu Hause durch Angehörige oder im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gepflegt bzw. betreut wurden und dies aufgrund der COVID-19-Krise nicht mehr möglich war.

Die NÖ Pflege-Hotline stand vor allem zu Beginn der COVID-19-Krise zu erweiterten Öffnungszeiten für alle Fragen zu Pflege- und Betreuungsleistungen in Niederösterreich zur Verfügung.

1.3.1.1 Kostenersatz für Tests von 24-Stunden-BetreuerInnen

Die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für den Kostenersatz für Testungen von Betreuungskräften im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgegeben. Diese wurde teilweise auch nachträglich angepasst (z.B. dass auch Betreuungskräfte antragsbefugt sind). Der Kostenersatz wurde anhand der Vorgaben des Bundes abgewickelt und dabei auch zeitnah die Adaptierungen im Vollzug berücksichtigt.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass der Kostenersatz nur auf ein inländisches Bankkonto angewiesen wird, wird mitgeteilt, dass diese Voraussetzung aufgrund einer Volksanwaltschaftsbeschwerde nach erfolgter Prüfung umgehend angepasst wurde und sodann auch Überweisungen auf europäische Konten möglich waren. Dies wurde auch auf der Homepage veröffentlicht.

1.3.1.2 Verspätete Auszahlung der „Bleib-da-Prämie“

In Niederösterreich war für die „Bleib-da-Prämie“ u.a. Voraussetzung, dass der „normale Turnus“ um zumindest vier Wochen verlängert wurde. Unter „normaler Turnus“ war der

üblicherweise (vor der COVID-19-Krise) vereinbarte Betreuungszeitraum zu verstehen. Wenn dieser nicht erhoben werden konnte, wurde der Betreuungszeitraum mit 2 Wochen angesetzt. Informationen zum Bonus waren auf der Homepage des Landes abrufbar bzw. standen für Fragen die MitarbeiterInnen der Pflege-Hotline zur Verfügung.

Der Bonus wurde in kurzer Zeit in Niederösterreich umgesetzt. Im Jahr 2020 wurde ca. 8.300 Mal der Bonus gewährt. Bereits in den ersten Wochen sind mehrere tausend Anträge eingelangt. Aufgrund dieser enormen Menge kam es in der Anfangszeit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Man war jedoch stets bemüht, die Verfahrensdauer so kurz wie möglich zu halten. Oftmals wurde aber auch die Bearbeitungsdauer durch unvollständige bzw. mangelhafte Unterlagen (z.B. fehlende Honorarnoten) erhöht.

Bereich 2 Sozial- und Gesundheitseinrichtungen

zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Als einen der wesentlichen Faktoren das Infektionsgeschehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren niedrig zu halten bzw. unter Kontrolle zu haben, führt die NÖ Landesgesundheitsagentur in ihrer Stellungnahme die gute Zusammenarbeit und Schulungstätigkeit der MitarbeiterInnen mit den Hygieneteams der Landes- und Universitätskliniken an. Zusätzlich wurden an den Pflegeeinrichtungen Hygieneaudits durchgeführt. Inhaltlich wurde beispielsweise der korrekte Umgang mit Schutzausrüstungen geschult und die Erstellung der erforderlichen Hygienekonzepte wurde begleitet.

Als wesentliche Maßnahme während der bisherigen Corona-Pandemie werden die Einrichtung von Besucherlogen bzw. Besucherzimmern zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte während der Besuchsbeschränkungen angeführt. Ebenso gab es für BesucherInnen ein entsprechendes Angebot zur Testung bezüglich SARS-CoV-2. Dies war eine wirksame Vorgehensweise, um das Risiko von Infektionen zu minimieren. Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass den BewohnerInnen vermehrt Aktivitäten innerhalb der Einrichtungen angeboten wurden..

Im Krisenstab der NÖ Landesgesundheitsagentur wurde eine eigene Funktion für den Langzeitpflegebereich eingerichtet, die insbesondere das Lagebild beurteilt hat und die erforderlichen Maßnahmen in den Pflegeeinrichtungen eingeleitet hat. Darunter fielen auch die Koordination der Impfungen. Die Impfquote der BewohnerInnen in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit zumindest teilw. Impfschutz beträgt mit Stand 01.06.2021 85%.

Als Ergebnis der gesetzten Maßnahmen (Hygienekonzept, Präventionskonzept und Impfkation) ergibt sich für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein derzeit entspanntes Lagebild, welches insbesondere wegen der hohen Durchimpfraten bei den BewohnerInnen im Hinblick auf die Besucherregelungen alle Lockerungen umsetzbar machen, wie sie in der COVID-19-Öffnungsverordnung (Stand 01.07.2021) ermöglicht werden.

2.1.1 Online-Kontakte und Telefonumfragen

Zu den Ausführungen über die Verfügbarkeit von Pandemieboxen in Pflegeeinrichtungen im März 2020 wird mitgeteilt, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur bereits im März 2020 begann, die NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit Material zur Bekämpfung der Pandemie zu versorgen. Es ist trotz der Materialknappheit gelungen, die NÖ Pflege- und Betreuungszentren frühzeitig in der Pandemie mit Material zu versorgen.

2.1.3 Vorsorglicher Infektionsschutz durch Freiheitsentziehung unzulässig

Im Bericht wird ausgeführt, dass in einem NÖ Heim alle Bewohnerinnen und Bewohner dazu verhalten wurden, nicht ins Freie zu gehen, sondern durchgehend im Haus zu bleiben.

Dazu wird von der NÖ Landesgesundheitsagentur ausgeführt, dass ein derartiges Vorgehen in den von der NÖ Landesgesundheitsagentur geführten Pflege- und Betreuungszentren nicht bekannt ist. In allen Versionen des Präventionskonzeptes wurde und wird klar auf die Freiheit der Bewohner und auf die Meldepflicht von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen hingewiesen.

zu 2.2 Krankenanstalten und Reha-Einrichtungen

Mit Beginn der Covid-Pandemie wurde noch im Februar 2020 in der NÖ Landeskliniken-Holding / NÖ Landesgesundheitsagentur ein zentraler Krisenstab eingerichtet, sowie an allen Landes- und Universitätskliniken lokale Krisenstäbe eingerichtet. Zur Versorgung der Corona-erkrankten Personen wurden ein Stufenplan (siehe folgende Abbildung) erstellt, der abhängig von den spitalspflichtigen Erkrankten aktiviert bzw. deaktiviert wurde. Zu Beginn der Pandemie konzentrierte sich das Versorgungsgeschehen auf die Kliniken der Stufe 3 und folgend mit den weiteren Wellen auf Stufe 4 und 5. Dank hervorragender klinikübergreifender Zusammenarbeit stieß die NÖ Landesgesundheitsagentur nie an die Versorgungsgrenzen in der Covid-Behandlung. Die höchsten Herausforderungen lagen im Bereich des MitarbeiterInnen der NÖ Landes- und Universitätskliniken. Die Sicherstellung mit Medizingeräten und baulicher Infrastruktur war durchgehend sichergestellt.



Ab Stufe 6 schrittweise Reduktion des elektiven Programms um personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung stellen zu können

Mit Stand 24.05.2021 wurden an den NÖ Landes- und Universitätskliniken insgesamt 8.836 Covid-Patienten behandelt, davon benötigten 1.542 PatientInnen eine Behandlung an einer Intensivstation.

Der Höchststand an PatientInnen, die einer Behandlung bezüglich Covid an einer

Normalbettenstation bedurften war am 19.11.2020 mit 614 PatientInnen, der Höchststand an Covid-IntensivpatientInnen betrug am 11.04.2021 132 PatientInnen.

Covid als neuartiger Virus im Pandemiegesehen verlangte insbesondere in den ersten Monaten ohne ausreichende medizinische Evidenzen eine besonders restriktive Herangehensweise. Mittlerweile sind alle NÖ Landes- und Universitätskliniken in der Lage entsprechend der jeweiligen medizinischen Infrastruktur Covid-PatientInnen in sehr guter Qualität zu behandeln.

Covid machte trotz intensiver Hygienevorgaben und der Arbeit in Schutzausrüstung auch vor dem medizinischen und pflegerischen Personal nicht halt. Insbesondere die Absonderungen als Kontaktpersonen 1 und die Quarantäne wurden durch intensiven standortübergreifenden Personaleinsatz und durch den motivierten Einsatz von kürzlich pensionierten ehemaligen MitarbeiterInnen kompensiert.

Die Beschaffung der erforderlichen Schutzausrüstungen, Arzneimittel und Medizingeräteausstattung konnte durch die Aktivitäten des zentralen Krisenstabes in der NÖ Landesgesundheitsagentur sichergestellt werden. Die Verfügbarkeiten am Markt und die verzögerten Transportwege und –kapazitäten stellten eine große Herausforderung dar.

Im Diagnostik- und Screeningbereich wurden an den Kliniken geeignete Testkapazitäten, insbesondere mit Fokus auf die PatientInnenversorgung, aufgebaut. Zusätzlich wurden mit externen Partnern und folgend mit dem Vertragspartner des Landes NÖ schrittweise die erforderlichen Testkapazitäten im Segment PCR-Diagnostik aufgebaut. Die erforderlichen Mitarbeiter- und Bewohnerscreenings für Kliniken und Pflege- und Betreuungszentren können somit laufend sichergestellt werden. Zurzeit kann eine Testkapazität von rund 13.000 PCR-Testungen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wurden breite Impfangebote bezüglich Covid an die MitarbeiterInnen gerichtet.

Zu den Besuchsbeschränkungen in den NÖ Landeskliniken führt die NÖ Landesgesundheitsagentur aus, dass man bereits frühzeitig versucht hat, Besuche je nach baulichen Gegebenheiten, etwa durch die Einrichtung von Besucherlogen, zu erleichtern.

Zur Thematik der fehlenden Schutzausrüstung und zu wenig Information teilt die NÖ Landesgesundheitsagentur für die NÖ Landespflege- und Betreuungszentren sowie die NÖ Landeskliniken mit, dass innerhalb der NÖ Landesgesundheitsagentur frühzeitig klare Zuständigkeiten bezüglich der Hygieneagenden getroffen wurden, um insbesondere die Pflegeeinrichtungen durch professionelles Hygienepersonal (ÄrztInnen und Pflegekräfte) bestmöglich zu unterstützen. Diese wurden regional organisiert und ein grundlegendes Hygienekonzept wurde für die gesamte Organisation bereitgestellt.

Im Bericht werden Wahrnehmungen von Kommissionen in NÖ Einrichtungen betreffend die Anstellung einer Hygienefachkraft bzw. die Organisierung von Hygieneschulungen, um Schwierigkeiten bestmöglich meistern zu können, als sehr positive Fälle erwähnt.

zu 2.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

2.3.1 Keine klaren Vorgaben für Einrichtungen

Zu den Ausführungen, dass im Hinblick auf klare Vorgaben betreffend Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung eine Verbesserung der Information, insbesondere für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gefordert werde und seitens der Bundesländer sehr unterschiedliche Maßnahmen gesetzt wurden, teilt die Abteilung Soziales- und Generationenförderung mit, dass die Träger der Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen beginnend mit März 2020 über den gesamten Zeitraum der Pandemie über die aktuellen Verordnungen und Vorgaben des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert wurden. Dabei wurden die für die Einrichtungen wesentlichen Änderungen erläutert.

Zusätzlich gab es Handlungsempfehlungen der Fachabteilung, wobei es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten der Standorte (z.B. Größe, räumliche und bauliche Struktur, Zielgruppe), jeder Einrichtung möglich war, darüber hinaus die für sie optimalen Lösungen zu finden.

Zur Abklärung von Fragen und zur Weitergabe von zusätzlichen Informationen fanden gemeinsam mit Vertretern des Sanitätsstabes regelmäßig Videokonferenzen mit den Trägern statt.

2.3.2 Massive Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen

Zur Ausführung, dass manche Einrichtungen schon während des ersten Lockdowns flexibel reagiert sowie Besuche ermöglicht haben und beispielweise in einer NÖ Einrichtung Treffen mit den Angehörigen im Garten und in der Garage unter Einhaltung der Hygienerichtlinien auch im ersten Lockdown möglich waren, wird von der Abteilung Soziales- und Generationenförderung angemerkt, dass Besuche in Einrichtungen unter Einhaltung der Hygienerichtlinien in dafür vorgesehenen Bereichen der Einrichtung oder auch im Freien möglich waren.

Auch Besuche der KlientInnen an Wochenenden zu Hause, bei Verwandten oder Bekannten waren jederzeit möglich, wobei das Betreuungspersonal aufgefordert wurde, nach Rückkehr der KlientInnen in die Einrichtung auf Krankheitssymptome zu achten, erforderlichenfalls Quarantänemaßnahmen zu setzen und die Angehörigen zu ersuchen, Kontakttagebücher zu führen.

2.3.3 Geschlossene Tagesstätten

Während des gesamten Zeitraumes der Pandemie kam es in NÖ zu keiner generellen Schließung der Tagesstätten. Für jene KlientInnen, die tagsüber nicht zu Hause betreut werden konnten, war ein Notbetrieb in den Tagesstätten einzurichten.

Die Betreuung in Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. psychischen Erkrankungen stellt für die dort betreuten Personen einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil ihres Lebensvollzuges dar. Längerfristiges Fernbleiben führt mitunter zum Verlust der persönlichen Tagesstruktur sowie zu sozialer Vereinsamung und birgt auch die Gefahr schwerwiegender psychischer Folgewirkungen. Dies gilt insbesondere für externe KlientInnen, die nicht in Wohneinrichtungen betreut werden. Daher war auch beim Notbetrieb der Tagesstätten während der Pandemie zu berücksichtigen, dass Einschränkungen im Betrieb immer verhältnismäßig sind und der Betreuungsauftrag unter Einhaltung der COVID-Schutzmaßnahmen so weit als möglich erfüllt wird. Hierzu fanden auf die KlientInnen abgestimmte Betreuungsmöglichkeiten in den Tagesstätten statt.

2.3.4 Rund um die Uhr in der WG

Angemerkt wird, dass auch KlientInnen der Wohneinrichtungen der Notbetrieb in den Tagesstätten immer zur Verfügung stand.

Von Juli 2020 bis Mitte November 2020 war das ganze Leistungsspektrum in Tagesstätten für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder Menschen mit psychischer Beeinträchtigung gewährleistet. Ab Juli 2021 sind alle Tagesstätten wieder im Vollbetrieb zu führen.

Über den gesamten Zeitraum der Pandemie wurden den Trägern die Betreuungspauschalen für die Tagesstätten weiter ausgezahlt, einerseits um einen flächendeckenden Notbetrieb zu sichern, andererseits auch um die Möglichkeit zu bieten, das Tagesstättenpersonal zur Unterstützung in Wohneinrichtungen oder als Ersatz für erkrankte oder in Quarantäne befindliche MitarbeiterInnen einzusetzen. Dies war auch trägerübergreifend möglich und wurde auch – wie im Bericht als besonders positiv angeführt - genutzt.

Die Vorgaben betreffend Mindestpersonalbedarfe und Qualifikationen waren zwar vorübergehend außer Kraft gesetzt, aber abgestimmt auf die jeweilige Betreuungssituation war ausreichend Betreuungspersonal gewährleistet, da wie erwähnt, auch Tagesstättenpersonal in den Wohneinrichtungen herangezogen werden konnte.

Teilweise fand auf Wunsch der Eltern eine Betreuung der KlientInnen zu Hause statt. In diesem Zusammenhang, aber auch bei erkrankten oder in Quarantäne befindlichen KlientInnen kam die COVID-19-Abwesenheitsregelung in Tagesstätten und Wohneinrichtungen zur Anwendung. Alle COVID-19 bedingten Abwesenheitstage der KlientInnen wurden den Trägern ersetzt bzw. kam es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung der Betreuungspauschalen. Gleichzeitig wurde der nach dem NÖ SHG vorgeschriebene Kostenbeitrag für diese Abwesenheitstage dem Hilfeempfänger oder den unterhaltspflichtigen Angehörigen rückerstattet.

2.3.5 Fehlende Schutzausrüstung und zu wenig Information

Die zur Verfügung stehende Schutzausrüstung wurde im Bedarfsfall, aber auch auf Vorrat über den NÖ Sanitätsstab an die Einrichtungen bzw. Träger verteilt. Weiters wurden

Informationen über den Umgang mit der Schutzausrüstung übermittelt.

Im Bericht werden Wahrnehmungen einer Kommission in einer NÖ Einrichtung betreffend die Anstellung von Hygienefachkräften bzw. die Organisierung von Hygieneschulungen, um Schwierigkeiten bestmöglich meistern zu können, als sehr positiv erwähnt.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur führt dazu näher aus, dass innerhalb der NÖ Landesgesundheitsagentur frühzeitig klare Zuständigkeiten bezüglich der Hygieneagenden getroffen wurden, um insbesondere die Pflegeeinrichtungen durch professionelles Hygienepersonal (ÄrztInnen und Pflegekräfte) bestmöglich zu unterstützen. Diese wurden regional organisiert und es wurde ein organisationsweites grundlegendes Hygienekonzept bereitgestellt.

In den Einrichtungen gab es verantwortliche MitarbeiterInnen bzw. Pandemiebeauftragte, die für Quarantänemaßnahmen und Präventionskonzepte zuständig waren.

2.3.6 Zugang zu ärztlicher Versorgung

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der BewohnerInnen in den Einrichtungen wurden punktuell bei Notwendigkeit durch Bereitstellung von ÄrztInnen aus den Landes- und Universitätskliniken die fehlende medizinische Versorgung aus dem niedergelassenen Bereich kompensiert.

2.3.7 Vorbeugung von Gewalt

In Bezug auf den Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit Behinderung wird seitens der Fachabteilung festgestellt, dass durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung beträchtliche Verletzungen entstehen können. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes adäquat zu handeln. Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat daher gemeinsam mit den Trägerorganisationen eine Handlungsanleitung erarbeitet.

Das Kernstück der gemeinsam entwickelten Gefährdungsmappe ist der Ampelbogen. Er klärt die Vorgangsweise bei Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die

Wahrnehmung zu strukturieren bzw. zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Basis zu schaffen, Aktivitäten zur Risikominimierung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Weitere Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen die Träger und deren MitarbeiterInnen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Die Gefährdungsmappe gelangte auch während der Pandemie zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang gilt die Anerkennung den MitarbeiterInnen in den Einrichtungen, die aufgrund der beträchtlichen Herausforderungen im Zuge der Pandemie überragende Leistungen erbracht haben.

zu 2.4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

2.4.1 Herausforderungen der COVID-19-Pandemie

Während der COVID-19-Pandemie wurden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die bestehenden Beratungsangebote den neuen Umständen und rechtlichen Vorgaben entsprechend adaptiert, sodass auch während der Lockdowns die Kinder und Jugendlichen über Videokonferenzen, Social Media etc. betreut werden konnten. Darüber hinaus wurden auch von der Fachabteilung neue Arbeitsabläufe erprobt und in die tägliche Arbeit integriert. Die Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe hat die Koordination der Auslieferung von Schutzmaterial und der COVID-19 Tests für die Einrichtungen (stationär und ambulant) der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die COVID-19 Pandemie hat für die MitarbeiterInnen eine deutliche Mehrarbeit bedeutet, die sich über alle Bereiche erstreckte. Um alle Beteiligten während der Krise immer am aktuellen Stand zu halten wurden laufende Informationsschreiben an die Einrichtungen übermittelt. Ganz generell hat der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten optimal funktioniert und hat sicher einen guten Teil zur Bewältigung der schwierigen Situation beigetragen. Die Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe hat für diese Zeit auch einen 24h Journdienst eingerichtet, um auf etwaiges kritisches Fallgeschehen in Einrichtungen sofort reagieren und unterstützen zu können.

Zu der im Bericht aufgezeigten Verwendung einer Außenwohngruppe zur Beherbergung von infizierten Kindern und der damit erforderlichen Verlegung der sonst an diesem Standort leben Minderjährigen wurde seitens des zuständigen Sozialpädagogischen

Betreuungszentrums mitgeteilt, dass durch die intensive schulische und pädagogische Betreuung bei den Kindern eine bessere Beziehung aufgebaut und Konflikte besser aufgearbeitet werden konnten. Teilweise empfanden die Kinder den Aufenthalt außerhalb der WG als Ferienaufenthalt, weil sie dort Einzelzimmer beziehen konnten.

Zu im Bericht angeführten überzogenen Vorsichtsmaßnahmen teilt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit, dass man seit Beginn der Corona Krise in regelmäßigem Austausch mit den Einrichtungen und Trägern steht. Dabei wird stets auf die Umsetzung der Vorgaben und Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, ergänzt durch die Vorgaben und Empfehlungen des NÖ Sanitätsstabes, hingewiesen.

Betreffend die Rückkehr von Minderjährigen in Einrichtungen wurde seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben, dass auf das Vorliegen möglicher einschlägiger Krankheitssymptome zu achten ist und gegebenenfalls die Gesundheitshotline 1450 und die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren ist.

Zu den aufgezeigten Wahrnehmungen der Kommission 5 beim Besuch in einem Landesjugendheim, wonach sich Kinder und Jugendliche nach Besuchen bzw. Elternkontakten umziehen und duschen hätten müssen, gab die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekannt, dass keine evidenzbasierte hygienische Empfehlung im Rahmen einer Vorschrift gefunden werden konnte, die ein solches Vorgehen rechtfertigen würde. Mit der betroffenen Dienststelle wurde das Thema besprochen und reflektiert.

Bereich 3 Familie, Jugend und Bildung

zu 3.2 Schulen und Kindergärten

3.2.1 Fernunterricht

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds fördert die Erhalter von NÖ allgemein-bildenden Pflichtschulen zu 100% für die Zurverfügungstellung von Laptops an Schüler, die auf Grund der COVID-19-Krise zu Hause am Distance Learning teilnehmen müssen und kein

entsprechendes EDV-Gerät zur Verfügung haben. Es wurden bereits 500 Laptops angeschafft und die Auslieferung erfolgte Anfang Mai 2020 an 75 Schulen.

Allen NÖ Pflichtschulen steht das Kommunikationstool „SchooFox“ gratis zur Verfügung. Dieses Tool dient der raschen und sicheren elektronischen Kommunikation mit den Eltern. Das Land NÖ hat sich dazu entschlossen, vorerst in einem Probetrieb auch den NÖ Landeskindergärten „SchoolFox“ für die freiwillige Kommunikation zwischen den KindergartenpädagogInnen und Eltern anzubieten.

3.2.2 Schutzmaßnahmen

Alle NÖ Landeskindergärten, alle NÖ Pflichtschulen und alle NÖ Landesschulen (Landessonderschulen, Waldschule, alle Landwirtschaftlichen Fachschulen und alle Landesberufsschulen) wurden mit ausreichend Schutzausrüstung - vor allem Mund-Nasen-Schutz und Handdesinfektionsmittel – ausgestattet. Die Ausrüstung wurde vom Land NÖ zur Verfügung gestellt. Für die NÖ Landeskindergärten wurden sogenannte „Schleckertests“ angekauft, damit konnten bis zu 60.000 Kinder zweimal pro Woche getestet werden.

Von der Abteilung Kindergärten wurden eigene pädagogische Handlungsleitlinien für NÖ Landeskindergärten erstellt. Diese zeigen in praxisorientierten Beispielen, wie die COVID-19-Hygienemaßnahmen auch pädagogisch aufbereitet werden können. Für die Kinder ist diese neue Situation besonders schwierig zu verstehen und es braucht besonders viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl, um ihnen die notwendigen Maßnahmen und die Auswirkungen der Pandemie kindgerecht näher zu bringen.

Im Alltag der COVID-19 Pandemie ist soweit als möglich Normalität zu wahren und nur wo es nötig ist, Anpassungen in der Arbeit mit den Kindern vorzunehmen und vor allem einen Ort der Geborgenheit zu schaffen.

Die Gestaltung des Kindergartenalltags, der Bildungsprozesse der Kinder und der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern ist ein dynamischer Prozess. Die Rückmeldungen und Erfahrungen aus der Praxis helfen dabei, diesen Prozess weiterzuentwickeln. Eine gute Möglichkeit für den Wissens- und Erfahrungsaustausch aller

Berufsgruppen bietet das Fachforum Kindergarten unter: www.fachforum-kindergarten.noel.gv.at .

Die getroffenen Maßnahmen trugen wesentlich dazu bei, dass die Kinderbetreuung während der gesamten Covid-19-Pandemie, insbesondere auch in den Kindergartenferien 2020 während der 4. – 6. Ferienwoche, im jeweils erforderlichen Ausmaß aufrechterhalten werden konnte.

3.2.5 Schul- bzw. Betreuungsbeiträge

Grundsätzlich obliegt es den Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen, ob sie für jene Zeiten, in welchen die Kinder zwar angemeldet waren jedoch COVID-bedingt die Betreuung nicht in Anspruch genommen haben, die dafür vereinbarten Beiträge vorschreiben oder diese mangels erbrachter Leistung nicht vorschreiben, gutschreiben oder sogar rückvergüten.

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 28. April 2020 für den ersten Lockdown eine COVID-19 Sonderförderung zur Verfügung gestellt.

Dazu wurden die bestehenden Förderrichtlinien im institutionellen Kinderbetreuungs-bereich um eine befristete COVID-19 Sonderförderung während des ersten Lockdowns (für den Zeitraum 1. April 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten längstens jedoch bis 3. Juli 2020) ergänzt und Niederösterreichischen Tageseltern eine pauschale Sonderförderung bewilligt.

Diese Sonderförderung an private Rechtsträger wurde im Rahmen einer Defizitabdeckung, welche neben dem Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen für nicht in Anspruch genommene Leistung auch etwaige Unterstützungsleistungen von Dritter Seite (z.B. Corona Kurzarbeit) berücksichtigte, gewährt.

Der Förderaufwand belief sich in diesem Bereich für Tagesbetreuungseinrichtungen und Tageseltern im Jahr 2020 auf Euro 0,497 Mio.

In der Regierungssitzung vom 16. März 2021 wurden aufgrund der anhaltenden COVID-19-Maßnahmen (zweiten Lockdown von 17.11.2020 bis 6.12.2020 und dritten Lockdown von 26.12.2020 bis 29.1.2021) die Förderrichtlinien im institutionellen Kinderbetreuungsbereich um eine befristete COVID-19 Sonderförderung ergänzt. Weiters unterstützte das Land NÖ die Gemeinden auf Basis einer Bedarfserhebung mit einer Sonderförderung für die Ferienbetreuung im Sommer 2020.

In der Regierungssitzung vom 9. Juni 2020 wurden die Richtlinien „Förderung der NÖ Ferienbetreuung“ aufgrund der COVID-19 Situation geändert und eine Höherförderung der Ferienbetreuungsangebote gemäß § 6 NÖ Familiengesetz für die 4. bis 6. Ferienwoche in den NÖ Landeskindergärten festgelegt.

Der Förderaufwand belief sich im Jahr 2020 auf Euro 1,185 Mio.

Darüber hinaus erfolgte eine organisatorische Unterstützung der Gemeinden durch Zurverfügungstellung von pädagogischem Personal im Rahmen der Ferienbetreuung in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien 2020 in den Räumlichkeiten der Landeskindergärten.

In der Regierungssitzung vom 23. März 2021 wurde beschlossen, den niederösterreichischen Gemeinden und privaten, gemeinnützigen Organisationen in den Sommerferien 2021 eine Höherförderung für Ferienbetreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, damit ein flächendeckendes, dem erhöhten Bedarf angepasstes, Angebot erstellt werden kann.

Die ersten Auszahlungen erfolgen in den Sommerferien 2021.

Bereich 5 Privates und öffentliches Leben

zu 5.4 Parteienverkehr und Kontakt mit Behörden

Zum Punkt Parteienverkehr und Kontakt mit Behörden wird mitgeteilt, dass auf Grundlage der Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Möglichkeiten zur persönlichen Vorsprache von KundInnen einzuschränken war. Dennoch bestand selbst in den Zeiträumen des Lockdowns

durchgängig die Möglichkeit zur Erreichbarkeit der Behörde für unaufschiebbare Behördenwege und es konnten für alle BürgerInnen Lösungen zur Durchführung der gewünschten, unaufschiebbaren Behördenwege gefunden werden.

Der Ablauf von bestimmten Fristen zur Verlängerung von Berechtigungen, etwa nach dem Führerscheingesetz wurde gehemmt, sodass die erforderlichen Anträge und Unterlagen zeitgerecht eingebracht werden konnten.

Bereich 6 Verkehr und Mobilität

zu 6.3 Fernunterricht für die Führerscheinprüfung

Die Abteilung Verkehrsrecht teilt zu diesem Thema mit, dass mit der 68. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, ausgegeben am 9. April 2021, eine neue rechtliche Grundlage hinsichtlich der Zulässigkeit von „E-Learning“ beim Theorieunterricht in Fahrschulen geschaffen wurde.

Es wurde bestimmt, dass die theoretische Ausbildung für alle Klassen von Lenkberechtigungen in Form der Präsenzlehre zu erfolgen hat.

Zusätzlich wurde eine neue Ausnahmeregelung von dieser Bestimmung in Kraft gesetzt. Sollte es aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Fahrschule durchzuführen, so kann ausnahmsweise die theoretische Ausbildung auch als „e-Learning“ ohne physische Anwesenheit der KandidatInnen von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorübergehend für zulässig erklärt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Zulässigkeit für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Fahrschule ist von der Bundesministerin im Bundesgesetzblatt unter Angabe des Zeitraumes kundzumachen.

„E-Learning“ wurde mit Verordnungen der Bundesministerin bisher für den Zeitraum vom 12. April bis 31. Juli 2021 für zulässig erklärt.

Bereich 8 Polizei, Asyl und Fremdenwesen

Kapitel 8.4 Bundesbetreuung

8.4.1 Infektionsgeschehen in den Einrichtungen

Zu dem im Bericht angeführten Betretungsverbot für die Betreuungsstelle Traiskirchen wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ausgeführt, dass unter Bezugnahme auf § 2 Z. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Betreuungsstelle Ost, Otto Glöckel Straße 24, 2524 Traiskirchen, die Verordnung vom 24. März 2020 erlassen wurde, wobei „das Betreten und Verlassen des gesamten Geländes der Betreuungsstelle Ost“, verboten wurde. Diese Verordnung trat mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Mit Verordnung vom 9. April 2020, erneut gestützt auf § 2 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, wurde die Verordnung vom 24. März 2020 bis 30. April 2020 verlängert.

Begründend wird zu beiden Verordnungen zusammengefasst ausgeführt, dass die Betreuungsstelle Ost sowohl die vom Bund betriebene Erstaufnahmestelle für AsylwerberInnen als auch eine Bundesgrundversorgungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres ist. Auf dem Areal befinden sich - neben Dienststellen des Bundes - zwei verschiedene Arten von Betreuungssystemen, das Erstaufnahmezentrum für neuankommende AsylwerberInnen und die Grundversorgungseinrichtung des Bundes, beides in der Versorgungszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Die Einrichtung ist am Stadtrand der Stadtgemeinde Traiskirchen situiert, weist eine Fläche von mehr 110.000 m² auf und ist zur Gänze eingezäunt. Es befinden sich 18 Wohn- und Verwaltungsgebäude sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit großzügig angelegten Grünflächen auf dem Grundstück. Das weitläufige Territorium weicht in seiner bebauten Struktur und den umfangreichen Freiflächen wesentlich von den benachbarten Siedlungsflächen ab. Im Alltag der Behörden wird das Areal als eigener Ortsteil der Stadtgemeinde Traiskirchen behandelt und es werden immer wieder Lösungen gefordert, die auf die Besonderheit der Nutzung und der Lage, zum Wohl der Bewohner auf dem Areal, aber als auch außerhalb, abstellen.

Am Abend des 23. März 2020 wurden zwei AsylwerberInnen positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Dabei handelte sich um bereits über einen längeren Zeitraum in der Betreuungsstelle Traiskirchen aufhältige Personen. Es musste daher davon ausgegangen werden, dass sich die beiden AsylwerberInnen bei Mitbewohnern infiziert hatten bzw. sie selbst die Erkrankung bereits auf andere BewohnerInnen der Betreuungsstelle übertragen hatten. Die Bezirkshauptmannschaft Baden musste als Gesundheitsbehörde feststellen, welche Infektionen bereits stattgefunden hatten, die noch nicht offenkundig waren, und Maßnahmen für eine Unterbrechung etwaiger weiterer Infektionsketten setzen, um eine Minimierung der Ansteckungsgefahr zu erreichen. Zudem war es wesentlich, die Quelle der Ansteckung der Indexpersonen durch ein qualifiziertes Contact Tracing zu ermitteln, da bereits wenige Infizierte viele andere Personen anstecken können und dies zu einer flächigen Ausbreitung führt.

Da sich die BewohnerInnen der Betreuungsstelle Ost, die ständig miteinander punktuellen Kontakt hatten, namentlich nicht kannten, musste ein Setting geschaffen werden, das die Zusammensetzung der Personen unverändert lässt, damit ein erfolgreiches Contact Tracing stattfinden kann. Beispielsweise wurde durch Befragung abgeklärt, wer mit wem wann Fußball gespielt oder wer mit wem und wann im Speisesaal gegessen hatte, etc. und dies mit Übersetzern in unterschiedlichen Sprachen. Diese besondere Lebenssituation wurde in die Abwägungen der Gesundheitsbehörde miteinbezogen und war davon auszugehen, dass sich ein Cluster gebildet hatte, der rasch im Innen- und Außenverhältnis eingegrenzt werden musste.

Die üblicherweise hohe Mobilität der BewohnerInnen der Betreuungsstelle Ost hätte ebenso ein effektives Contact Tracing unmöglich gemacht, da die AsylwerberInnen in einem wahllosen Kontakt mit Menschen ihrer Umgebungen zusammenkommen. Es musste gegenüber dem Contact Tracing außerhalb der Betreuungsstelle Ost vermehrt mit fehlenden Namen oder Erinnerungslücken gearbeitet werden. Die sprachlichen Barrieren waren ebenso hinderlich, da die AsylwerberInnen ihren sprachlichen Hintergrund unter anderem auch änderten und erneut ein Dolmetscher angefordert werden musste. Die Verkehrsbeschränkung dieser Personen war deshalb erforderlich, da nach Art der Erkrankung, der großen Anzahl der Personen und des üblicherweise hohen mobilen Verhaltens der Betroffenen und der daraus resultierenden hohen Anzahl an

Kontaktpersonen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen bestand.

Am 8. April 2020 wurden in der Betreuungsstelle Ost 7 positive Fälle festgestellt. Die Dunkelziffer war jedoch nicht beurteilbar, mit weiteren positiven Fällen war noch zu rechnen und eine Immunisierung der positiven Personen wäre erst in ein paar Wochen eingetreten. Die Kontakterhebung war aber aufgrund der Sperre abschätzbar und begrenzt, was bei einer Öffnung nicht der Fall gewesen wäre.

Eine weitere Sperre bis 30. April 2020 war daher notwendig, vor allem um auch die BewohnerInnen der Betreuungsstelle Ost davor zu schützen, dass der Virus durch Neuankünfte in die Betreuungsstelle Ost weiter eingeschleppt wird und die Zahl der positiven Personen dann unkontrollierbar steigt.

Ebenso wurden die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen bis Ende April aufrecht erhalten, weswegen dies auch in der Betreuungsstelle Ost festgelegt werden musste.

Eine gänzliche Schließung der Einrichtung im Sinne des § 22 des Epidemiegesetzes hätte dazu geführt, dass an COVID-19 erkrankte, krankheitsverdächtige oder zumindest ansteckungsverdächtige Personen (insgesamt knapp 600 Personen) auf ganz Österreich zu verteilen gewesen wären, die sich am neuen Unterbringungsort etwa analog zu den Reiserückkehrern aus den Skigebieten in Quarantäne begeben hätten müssen. Darüber hinaus hätten die mit einer Verlegung verbundenen organisatorischen Maßnahmen samt den dafür zusätzlich erforderlichen Reisetätigkeiten wiederum die Ansteckungsgefahr für zusätzliche Personenkreise erhöht.

Aufgrund dieser besonderen Situation stand der Bezirkshauptmannschaft Baden zu diesem Zeitpunkt keine andere Alternative zur Verfügung, als das Verbot des Betretens der Betreuungsstelle Ost mit einem Verbot des Verlassens derselben zu verbinden.

Die rasche Erlassung der Verordnungen durch die Bezirkshauptmannschaft Baden als Gesundheitsbehörde und das konsequente Umsetzen organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Betreuungsstelle Ost haben wesentlich dazu beigetragen, dass jeweils die Infektionsketten unterbrochen, die Verbreitung von COVID-19 in der Betreuungsstelle Ost rasch eingedämmt und die Verbreitung von COVID-19 außerhalb der Betreuungsstelle Ost

in Traiskirchen sowie in weiteren Betreuungseinrichtungen in ganz Österreich unterbunden werden konnte.

Durch die von der Gesundheitsbehörde angeordneten Verbote konnte sehr rasch und wirksam eine Verbreitung von COVID-19 hintangehalten werden, was zur Beruhigung aller darin aufhältigen Personen geführt hat. Andere Alternativen standen der Bezirkshauptmannschaft Baden vor dem Hintergrund der damaligen Situation aus epidemiologischer Sicht nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis hätte eine Verordnung, welche lediglich das Betreten der Betreuungsstelle Ost verboten hätte, dazu geführt, dass AsylwerberInnen, welche im Rahmen der Grundversorgung in der Betreuungsstelle Ost versorgt werden, nach Verlassen der Betreuungsstelle keine Möglichkeit mehr gehabt hätten, in die Betreuungsstelle Ost als ihre Unterkunft zurückzukehren.

Ziel der beiden Verordnungen war es, das Ansteckungsrisiko, sowohl hinsichtlich der AsylwerberInnen, die neu in die Betreuungsstelle verlegt wurden, als auch der AsylwerberInnen, die schon länger dort aufhältig waren, soweit zu minimieren, dass sich das Virus nicht diffus und exponentiell innerhalb der Einrichtung ausbreiten kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau